

## **Autounfall nach dem Zechen**

### ***Der schwer verletzte Beifahrer muss sich Mitverschulden anrechnen lassen***

Zwei Bekannte fahren zusammen mit dem Auto zu einem Volksfest, wo sie mit einigen Zechkumpanen zu tief ins Glas blickten. Auf der Heimfahrt verursachte der betrunkene Autobesitzer A. einen Verkehrsunfall, bei dem sein Beifahrer B. schwer verletzt wurde. Beide Unterschenkel mussten amputiert werden. Die Haftpflichtversicherung des Unglücksfahrers wurde vom Landgericht dazu verurteilt, an B. 120.000 Euro Schmerzensgeld zu zahlen.

Von dieser Summe seien allerdings 25 Prozent abzuziehen, weil dem Beifahrer Mitverschulden anzulasten sei: Schließlich habe B. gewusst, worauf er sich einließ, als er sich in den Wagen setzte. Diesen Vorwurf bestritt der Verletzte und legte Berufung gegen das Urteil ein: Man habe auf dem Volksfest zufällig Kumpels getroffen und er habe auf A. überhaupt nicht mehr geachtet. Dass der zu viel becherte, habe er nicht bemerkt. Doch diese Behauptung nahm ihm das Kammergericht in Berlin nicht ab (12 U 261/04).

Bei "gehöriger Sorgfalt und Aufmerksamkeit" hätte der Bekannte die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit des Autofahrers erkennen können und müssen, so die Richter. Außerdem habe er schon im Strafprozess gegen A. (wegen Gefährdung des Straßenverkehrs) zugegeben, mit A. Bier bestellt zu haben. Eine gute Stunde hätten die beiden gemeinsam mit Kumpels auf dem Volksfest Bier konsumiert. Es könne B. schlechterdings nicht entgangen sein, dass A. dort Alkohol trank (1,54 Promille, gemessen um ein Uhr früh). Alles andere widerspräche der Lebenserfahrung.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/autounfall-nach-dem-zechen>